

Allgemeine Bestimmungen

Art.1 Rechtsform

¹ Unter dem Namen «**IG Holzenergie Hinwil (IGHH)**» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB als juristische Person mit Sitz in 8340 Hinwil.

² Der Verein besteht bis zur Umsetzung einer genügender Anzahl Wärmeverbunde und dessen Übergabe an die definitive Trägerschaft oder bis zur Auflösung, wenn seine Funktion als Vermittler nicht mehr nachgefragt wird.

Art. 2. Zweck

Der Verein «IG Holzenergie Hinwil » bezweckt die Planung und Organisation verschiedener Wärmeverbunde in Hinwil. Er dient zur Vereinigung aller am Wärmeverbund interessierten Parteien.

Die Verwendung von einheimischem Wald-Hackholz wird gefördert. Der Vorzug ortsansässiger Unternehmen für die Lieferung des Energieholzes und den Bau und Betrieb von Holzenergieanlagen sind dem Verein wichtig.

Art. 3 Aufgaben

¹ Der Verein IGHH koordiniert die während der Planungsphase notwendigen Abklärungen und vermittelt zwischen Wärmebezügern, Heizungsbetreibern, Hackunternehmen und Energieholzlieferanten.

² Der Verein kann bei Bedarf mit den potentiellen Wärmebezügern sowie betroffenen Grundeigentümern (Durchleitungsrechte) Vorverträge abschliessen.

Der Verein betreibt Öffentlichkeitsarbeit für den nachhaltigen Rohstoff Energieholz und den CO₂-neutralen Betrieb von Holzenergieanlagen. Weiter kann sich der Verein für Holzbauten aus Schweizer Holz einsetzen.

Mitgliedschaft

Art. 4 Grundsatz

Mitglieder des Vereins IGHH können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

Art. 5 Mitglieder

¹ Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern.

² Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

³ Der Vorstand ist in der Ausgestaltung des Aufnahmeverfahrens und in der Gewichtung der Kriterien frei. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Art. 6 Pflichten

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten:
Natürliche Personen in der Höhe von CHF 50.00
Juristische Personen in der Höhe von CHF 250.00

Art. 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall

² Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er kann nur unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

³ Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder welches die Interessen des Vereines schädigt. Bei einer Abstimmung gilt eine 2/3 Mehrheit. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Hauptversammlung besteht nicht.

Es besteht für ausgeschlossene Mitglieder kein Recht auf Rückforderungen.

Organisation

Art. 8 Die Organisation

¹ Die Organe des Vereins IGHH sind Hauptversammlung, Vorstand und Rechnungsrevisoren.

² Das Vereins- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

³ Die Hauptversammlung (HV) ist das oberste Organ. Sie wird vom Vorstand einberufen und hat die Aufsicht über den Vorstand sowie die Rechnungsrevisoren und kann diese aus wichtigen Gründen jederzeit abberufen.

Die HV findet jährlich im ersten Quartal statt. Eine ausserordentliche HV findet statt, wenn dies der Vorstand beschliesst oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

Die Einladung zu einer HV ist spätestens 14 Tage vor dem Termin zu versenden. Sie enthält die vollständige Traktandenliste sowie die zur Vorbereitung nötigen Unterlagen, soweit diese nicht bereits vorher zur Verfügung gestellt worden sind.

Anträge seitens der Mitglieder sind dem Vorstand bis spätestens zehn Tage vor der HV schriftlich einzureichen. Über nicht traktandierte Geschäfte darf nur befunden werden, wenn dies die HV mit Zweidrittelmehrheit beschliesst.

Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und hat eine Stimme. Die Beschlüsse der HV werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit kommt der Präsidentin / dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Abstimmungen und Wahlen finden offen statt. Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird Protokoll geführt.

Die HV hat folgende Kompetenzen:
Genehmigung des Protokolls der letzten HV
Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten/der Präsidentin
Genehmigung der Jahresabrechnung auf Grund des Revisorenberichtes
Voranschlag für das laufende Jahr inkl. Festlegung des Mitgliederbeitrages
Beschlussfassung über allfällige Änderungen der Statuten
Wahlen (alle vier Jahre wenn Gemeinderatswahlen in Hinwil anstehen)
Der Präsident wird von der HV gewählt

Art. 9 Vorsitz und Protokoll

¹ Die Präsidentin/der Präsident leitet die HV. Sie/er kann die Leitung einem Vorstandsmitglied übertragen.

² Über die HV wird Protokoll geführt. Das Protokoll wird bis spätestens 3 Wochen nach der HV elektronisch zur Verfügung gestellt.

Art. 10 Zusammensetzung des Vorstandes

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern mit folgenden Funktionen:

Präsidium
Vizepräsidium (optional)
Kassier/in
Aktuar

² Ein Vorstandsmitglied kann mehr als eine Funktion wahrnehmen. Der Vorstand regelt die Verantwortlichkeiten seiner Mitglieder unter sich.

Art. 11 Aufgaben des Vorstandes

¹ Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er ist für die Vorbereitung und Durchführung der HV verantwortlich und setzt deren Beschlüsse um.

Art. 12 Beschlüsse des Vorstandes

¹ Die einzelnen Vorstandsmitglieder arbeiten innerhalb ihres Ressorts in eigener Verantwortung.

² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandmitglieder anwesend ist.

³ Die Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr der stimmberechtigten Anwesenden; der Präsidentin oder dem Präsidenten kommt der Stichentscheid zu.

Beschlüsse können auf dem Zirkularweg gefasst werden, falls nicht ein Mitglied die gemeinsame Beratung verlangt.

Der Vorstand führt ein Beschlussprotokoll seiner Sitzungen. Die Protokolle können von jedem Vereinsmitglied jederzeit eingesehen werden.

Art. 13 Zeichnungsberechtigung

¹ Jedes Vorstandsmitglied führt rechtsverbindliche Einzelunterschrift für den Verein und kann Rechtshandlungen vornehmen, die der Zweck des Vereins mit sich bringt.

² Verträge ab einer finanziellen Verpflichtung von 1000 Franken benötigen die Unterschrift des Präsidenten/ der Präsidentin und einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Art. 14 Revisionsstelle

¹ Die zwei Revisoren überprüfen nach jedem Jahr die Vereinsbuchhaltung, die Rechnungen und Belege, den Vermögensbestand sowie die Jahresrechnung.

² Sie erstellt zuhanden der HV einen Bericht.

³ Als Revisor/in wählbar ist jedes Vereinsmitglied. Ausgenommen sind Mitglieder des Vorstands. Werden keine Vereinsmitglieder gefunden, können diese Aufgaben auch Nichtmitglieder wahrnehmen.

Finanzen

Art. 17 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) Beiträge der Mitglieder
- b) Zuwendungen von Gönnern und Sponsoren
- c) dem Vermögensertrag

Art. 18 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Schlussbestimmungen

Art. 19 Auflösung des Vereins

¹ Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der HV mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

² Ein noch vorhandenes Vereinsvermögen kann an die Trägerschaft des Wärmeverbundes übergeben werden oder ist einem wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten Verein mit Sitz in der Schweiz zukommen zu lassen.

Art. 20 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden durch die Gründungsversammlung vom 25.06.2020 angenommen und treten sofort in Kraft.

Der Präsident:



Christoph Grimm ad interim